



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**Bericht über die Rechtsprechung des  
Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren  
gegen die Bundesrepublik Deutschland  
im Jahr 2016**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>4</b>
<b>2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat</b>	<b>8</b>
• Verbot der Folter	8
• Recht auf ein faires Verfahren	10
• Achtung des Privat- und Familienlebens	13
<b>3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat</b>	<b>14</b>
• Freiheit und Sicherheit	14
• Freiheit und Sicherheit und keine Strafe ohne Gesetz	17
• Recht auf ein faires Verfahren	18
• Recht auf ein faires Verfahren und Diskriminierungsverbot	20
• Achtung des Privat- und Familienlebens	21
• Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und Schutz des Eigentums	23
• Diskriminierungsverbot und Recht auf freie Wahlen	24
<b>4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung</b>	<b>25</b>
Unvereinbarkeit mit der EMRK	25
• Recht auf ein faires Verfahren, Diskriminierungsverbot und Schutz des Eigentums	25
<b>5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung</b>	<b>26</b>
Offensichtliche Unbegründetheit	27
• Verbot der Folter und faires Verfahren	27
• Faires Verfahren und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	28
• Faires Verfahren und Diskriminierungsverbot	29
• Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Schutz des Eigentums	31
• Freiheit der Meinungsäußerung	32
• Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf wirksame Beschwerde und Recht auf freie Wahlen	34

•	Recht auf wirksame Beschwerde und Recht auf freie Wahlen	35
<b>6.</b>	<b>Streichungen von Rechtssachen</b>	<b>36</b>
•	Wegen fehlender Weiterverfolgung der Beschwerde	37
•	Nach Vergleich	38
•	Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung	41
•	Nach Absetzung einer Verhandlung der Großen Kammer	42
<b>7.</b>	<b>Umsetzung der Urteile</b>	<b>44</b>
•	Abschlussresolutionen	45

## 1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2016 sind insgesamt 53.500 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Große Kammer, Kammer, Ausschuss, Einzelrichter) vorgelegt worden<sup>1</sup>. Dies entspricht einem Zuwachs von 32 % gegenüber 2015.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof insgesamt 38.505 Beschwerden für unzulässig erklärt, aus seinem Verfahrensregister gestrichen und durch Urteile entschieden. Dies entspricht einem Rückgang der entschiedenen Beschwerden von 15 % gegenüber dem Vorjahr. Die Anzahl der erledigten Beschwerden überstieg damit nicht mehr - wie in den Vorjahren - die Anzahl der einem Spruchkörper vorgelegten Beschwerden. Dies führte dazu, dass die Anzahl der anhängigen Beschwerden nicht weiter reduziert werden konnte, sondern im Gegenteil wieder angestiegen ist.

Während der Rückstand von seinem Höchststand zum Jahresende 2011 von über 150.000 Beschwerden auf die Zahl von 64.850 Beschwerden zum Jahresende 2015 zurückgeführt werden konnte, waren am Ende des Jahres 2016 79.950 Beschwerden beim Gerichtshof anhängig. In den Jahren 2012 bis 2015 hatte die stark zunehmende Zahl der durch Einzelrichter entschiedenen unzulässigen Beschwerden zum Abbau der Zahl der anhängigen Verfahren maßgeblich beigetragen.

In den Vorberichts Jahren ließ sich allerdings auch bereits feststellen, dass der Rückstau bei den potentiell zulässigen und begründeten Beschwerden, die von den Ausschüssen bzw. Kammern des EGMR behandelt werden müssen, noch weiter anwuchs. Dabei bestand die Erwartung, dass die bereits wirksamen Reformmaßnahmen der offensichtlich unzulässigen Beschwerden in den vergangenen Jahren künftig indirekt dazu führen würden, dass mehr Ressourcen zur Verfügung stünden, um auch den Rückstand bei den potentiell begründeten vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Beschwerden abzubauen. Diese Erwartung hatte sich im Jahr 2014 zunächst auch erfüllt. Im Jahr 2015 stagnierte die Zahl der vor den Kammern und Ausschüssen anhängigen Fälle jedoch. Zum Jahresende 2016 ist sie auf 75.950 Fälle angestiegen. Hierzu dürfte nicht zuletzt das erneut hohe Fallaufkommen durch aktuelle politische Entwicklungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere in der Ostukraine und in der Türkei, beigetragen haben.

---

<sup>1</sup> Die Zahlen beruhen auf den Statistiken des EGMR, die auf der Webseite des Gerichtshofs zu finden sind: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=reports&c=>.

Der Gerichtshof weist nur die Beschwerden statistisch aus, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

Von den im Jahr 2016 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 676 Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31. Dezember 2016 waren von diesen insgesamt 213 gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig. Damit bleibt es entsprechend dem Vorjahr bei einer sehr niedrigen Anzahl anhängiger Fälle. Noch zum Jahresende 2012 waren es über 2.000, im Jahr 2013 502 und im Jahr 2014 335 anhängige Fälle.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft potenziell zulässige und begründete Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen. Im Jahr 2016 wurden der Bundesregierung 48 Fälle zur Stellungnahme zugestellt.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2016 insgesamt 658 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 17 Urteile gefällt. In vier Urteilen hat der Gerichtshof mindestens eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. Mit einem Urteil hat der Gerichtshof den Fall nach einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen. Durch ein Urteil der Großen Kammer wurde das Verfahren aus dem Register gestrichen, nachdem die Bundesregierung zugesichert hatte, eine bestehende Ausweisungsverfügung werde nicht ausgeführt. In elf Urteilen und in einer Entscheidung, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, hat der Gerichtshof die Beschwerden für unzulässig oder unbegründet gehalten. Sieben Fälle hat der Gerichtshof jeweils durch Entscheidung nach Abschluss eines Vergleichs, zwei Fälle nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung und einen Fall wegen fehlender Weiterverfolgung aus seinem Register gestrichen. In 11 weiteren Fällen, die nicht zugestellt wurden, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen mit deutscher Beteiligung, insbesondere die Entscheidungen der Einzelrichter, die nicht näher begründet sind und der Bundesregierung gar nicht zur Kenntnis gelangen, werden in diesem Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2016, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen folgende Entscheidungen besonders hervorgehoben werden:

- Mit Urteil vom 1. September 2016 hat der EGMR im Verfahren W. gegen Deutschland (Nr. 62303/13) eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) festgestellt, weil dem heroinabhängigen Beschwerdeführer in der Justizvollzugsanstalt die Behandlung mit Substitutionsmitteln versagt worden war (Seite 8 des Berichts).
- Dem Fall M. gegen Deutschland (Nr. 23280/08 und 2334/10) lag ein Verfahren zur Durchsetzung des Umgangsrechts eines unehelichen Vaters mit seinem Kind zu Grunde. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung des Artikels 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) fest, weil die entscheidenden Gerichte keine hinreichenden Gründe für eine dreijährige Suspendierung des Umgangsrechts zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind festgestellt hätten (Seite 13 des Berichts).
- Das Verfahren B. gegen Deutschland (Nr. 23279/14) betraf die Sicherungsverwahrung in einem sogenannten Altfall. Der Gerichtshof hatte erstmals zu prüfen, inwieweit die Unterbringung eines verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung zum Zweck seiner therapeutischen Behandlung für den Zeitraum nach den zum 1. Juni 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und den damit verbundenen Verbesserungen der Vollzugsbedingungen mit der Konvention vereinbar ist, und stellte keine Verletzung der Konvention fest (Seite 14 des Berichts).
- Dem Fall K. S. und M. S. gegen Deutschland (Nr. 33696/11) lag ein Steuerstrafverfahren gegen die Beschwerdeführer zu Grunde, bei dem ein Hausdurchsuchungsbeschluss auf Bankdaten beruhte, die vom Bundesnachrichtendienst angekauft waren. Die Beschwerdeführer wurden letztendlich freigesprochen. Der Gerichtshof stellte fest, dass durch die Anordnung der Hausdurchsuchung keine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer aus Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) eingetreten sei (Seite 22 des Berichts).
- Im Verfahren G. K. GmbH gegen Deutschland (Nr. 23646/09) stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 2. Juni 2016 fest, dass keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK (Schutz des Eigentums) darin zu sehen ist, dass ein Unternehmen der Baubranche, welches nicht einer tarifvertragsschließenden Arbeitgebervereinigung angehört, zu Pflichtbeiträgen an die Sozialkassen des Baugewerbes herangezogen wird (Seite 23 des Berichts).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet zunächst die Zahlung einer Entschädigung

(Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat. Weiterhin sind für den Fall, dass der Konventionsverstoß andauert, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beenden und die Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (allgemeine Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile“ dargestellt.

Die Rechtsprechung des EGMR ist für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen die deutsche Rechtslage mit derjenigen der anderen beschwerdegegnerischen Staaten vergleichbar ist. Aus diesem Grund wird auch dieses Jahr wieder im Auftrag des BMJV ein weiterer Bericht erstellt, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2016 erfasst. Auch dieser Bericht kann nach Fertigstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter

[http://www.bmjb.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR\\_node.html](http://www.bmjb.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html) abgerufen werden.

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://hudoc.echr.coe.int/eng#>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch, zu finden. Der Gerichtshof hält auf seiner Internetseite (<http://www.echr.coe.int>) zudem sogenannte „case-law information notes“ vor, mit denen monatlich über Entscheidungen von besonderem Interesse informiert wird. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden auf der Internetseite des BMJV unter [www.bmjb.de/egmr](http://www.bmjb.de/egmr) und zusätzlich in der „HUDOC“ Datenbank veröffentlicht. Auf der Internetseite des BMJV befindet sich ein Archiv mit Suchfunktion.

In deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg ([www.menschenrechte.ac.at](http://www.menschenrechte.ac.at)). Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter [www.egmr.org](http://www.egmr.org) im Internet zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch [www.eugrz.info/](http://www.eugrz.info/) unter EGMR-E).

Die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ-Stiftung), die seit über zwanzig Jahren Staaten bei der Entwicklung rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen unterstützt, kooperiert mit dem EGMR bei der Verbreitung von Informationen zur Rechtsprechung des Gerichtshofs und wurde im Jahr 2015 durch den Gerichtshof in seiner Publikation „Information Note on the Court’s case-law“ vorgestellt sowie als „best practice“ bezeichnet ([www.echr.coe.int/Documents/CLIN\\_2015\\_03\\_183\\_ENG.pdf](http://www.echr.coe.int/Documents/CLIN_2015_03_183_ENG.pdf)).

## 2. Urteile, in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

### Verbot der Folter

#### **Verweigerung einer Behandlung mit Substitutionsmitteln**

W. gegen Deutschland (Nr. 62303/13, Urteil vom 1. September 2016)<sup>2</sup>

Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter)

In dem Individualbeschwerdeverfahren W. gegen Deutschland hat der EGMR am 1. September 2016 einstimmig eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Beitrag in Höhe von 1.801,05 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Die Forderung des Beschwerdeführers auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung wurde durch den Gerichtshof zurückgewiesen.

Der 1955 geborene Beschwerdeführer ist seit seinem 18. Lebensjahr heroinabhängig. Von 1991 bis 2008 wurde er substituiert. Nach einer Verurteilung wegen Handels mit Betäubungsmitteln beantragte er im Jahr 2011 in der Justizvollzugsanstalt die Behandlung mit Substitutionsmitteln. Hilfsweise beantragte er, die Notwendigkeit der Behandlung von einem auf Suchterkrankungen spezialisierten Facharzt überprüfen zu lassen. Die Justizvollzugsanstalt lehnte die Behandlung mit Substitutionsmitteln ab. Sie stützte sich darauf, dass eine Substitution weder aus medizinischen Gründen noch aus Gründen der Resozialisierung indiziert sei. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung, den die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts schließlich zurückwies. Die Strafvollstreckungskammer verneinte ebenfalls die medizinische und vollzugliche Notwendigkeit der Substitutionsbehandlung und sah keinen Grund, zu der medizinischen Frage ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde und die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers blieben erfolglos.

<sup>2</sup> Medstra 2017, 99; EuGRZ 2017, 260; DÖV 2016, 1052; RuP 2017, 27

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Verweigerung der Substituierung sowie die Verweigerung einer Prüfung der medizinischen Notwendigkeit durch einen unabhängigen Facharzt eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK darstelle.

Artikel 3 EMRK enthält nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur ein Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung, sondern unter anderem auch die positive Verpflichtung der Konventionsstaaten, menschenwürdige Haftbedingungen sicherzustellen. Dazu gehört, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Untergebrachten gesichert sind (unter Berücksichtigung der praktischen Anforderungen an die Haft), u.a. durch eine angemessene medizinische Versorgung und Behandlung.

In dem vorliegenden Urteil ist der Gerichtshof vor dem Hintergrund dieser Grundsätze zu dem Schluss gekommen, dass die Regierung nicht glaubwürdig und überzeugend habe darlegen können, dass der Beschwerdeführer in der Haft umfassend und ausreichend medizinisch auf einem Niveau behandelt worden sei, das der Behandlung gleiche, zu der sich die innerstaatlichen Behörden gegenüber Personen in Freiheit verpflichtet fühlen würden (für die eine Substitutionsbehandlung zur Verfügung steht). Der Gerichtshof wies darauf hin, dass er bei der Entscheidung die besonderen Umstände des Falls des Beschwerdeführers als Person mit einer langjährigen Drogenabhängigkeit ohne eine realistische Chance auf eine Bewältigung der Abhängigkeit und mit einer langjährigen Substitutionsbehandlung berücksichtigt habe. In diesem Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Nicht-Substituierung in Haft die Änderungen der vorherigen Therapie bedeutete, hätten die innerstaatlichen Behörden aus Sicht des Gerichtshof mit besonderer Aufmerksamkeit und mit der Hilfe unabhängiger medizinischer Experten prüfen müssen, welche Behandlung als angemessen angesehen werden könnte. Dieser positiven Verpflichtung des Staates aus Artikel 3 EMRK habe das staatliche Handeln nicht genügt.

Der Gerichtshof hat in seiner Entscheidung auch weitere Formulierungen gewählt, die die Entscheidung auf den in Frage stehenden Einzelfall begrenzen. Über die bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen, die sich bereits vorher aus der EMRK (und der Rechtsprechung) für die medizinische Behandlung von Gefangenen ergaben (insbesondere durch Fachärzte), ging er nicht hinaus. Insbesondere hob er seine untergeordnete Rolle bei Entscheidungen, die ausschließlich durch Mediziner zu treffen seien, hervor, wies auf Kontroversen hinsichtlich der Behandlung von Drogenabhängigen hin und betrachtete es als grundsätzlich im Ermessen des Staates liegend, ob generell eine abstinenzorientierte- oder eine Substitutionstherapie verfolgt werde. Das Urteil ist daher in vergleichbaren Fällen bei der

Anwendung des geltenden Vollzugsrechts der Länder zu beachten, löst aber voraussichtlich keinen Gesetzgebungsbedarf aus.

### **Recht auf ein faires Verfahren**

#### **Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung**

M. gegen Deutschland (Nr. 44164/14, Urteil vom 9. Juni 2016)<sup>3</sup>

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

In dem Individualbeschwerdeverfahren M. gegen Deutschland hat der EGMR am 9. Juni 2016 einstimmig eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt und dem Beschwerdeführer einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € als immaterielle Entschädigung sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 2.500,00 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zugesprochen. Im Hinblick auf eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) wurde die Individualbeschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Rehabilitierungsverfahren nach den Vorschriften des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) zugrunde. Das Gesetz dient der Beseitigung strafrechtlicher Unrechtsmaßnahmen, die ab 1945 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR getroffen wurden. Das Unternehmen des Vaters des Beschwerdeführers war im Zuge des „sächsischen Volksentscheids“ aus dem Jahre 1946 enteignet worden. Der Beschwerdeführer hatte geltend gemacht, darin habe eine strafrechtliche Maßnahme im Sinne des StrRehaG gelegen. Dem sind Landgericht und Oberlandesgericht nicht gefolgt und haben den Antrag abgewiesen.

Die Beschwerde vor dem EGMR betraf allein eine Sonderfrage des Verfahrensrechts nach dem StrRehaG. Nach den Verfahrensvorschriften des StrRehaG steht im Ermessen des Gerichts, ob eine mündliche Verhandlung stattfindet oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Das Gericht kann mündlich verhandeln, muss dies aber nicht. Die zuständige Strafkammer hatte auf Antrag des Beschwerdeführers zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt. Nachdem die Anwälte des Beschwerdeführers mit einer Pressemitteilung auf den Verhandlungstermin aufmerksam gemacht hatten, hatte das Landgericht den Termin wieder aufgehoben und im schriftlichen Verfahren entschieden. Die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts ist gleichfalls ohne Durchführung der vom Beschwerdeführer erneut beantragten mündlichen Verhandlung ergangen.

---

<sup>3</sup> NLMR 2016, 238; ZOV 2016, 68)

Der Beschwerdeführer hat das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung als Verletzung seines Rechts auf öffentliche Verhandlung nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK gerügt. Ferner hat er geltend gemacht, die Absetzung der mündlichen Verhandlung als Reaktion auf eine Pressemitteilung seiner Anwälte stelle eine Verletzung der von Artikel 10 Absatz 1 EMRK gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung dar.

Nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK steht dem Betroffenen in zivilrechtlichen Streitigkeiten ein Anspruch auf öffentliche Verhandlung zu. Den Begriff „zivilrechtliche Streitigkeit“ fasst der Gerichtshof weit und hat darunter bei gegen andere Mitgliedstaaten gerichteten Beschwerden auch Verfahren der Rehabilitierung zur Beseitigung eines Strafmakels fallen lassen.

Der Gerichtshof hat eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK festgestellt, da keine besonderen Umstände vorgelegen hätten, die es gerechtfertigte hätten, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen und die anberaumte Verhandlung abzusagen. Der Gerichtshof stützte sich in seiner Begründung auf die Umstände des Einzelfalls; unter anderem darauf, dass die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gezeigt habe, dass das Gericht diese zum Zeitpunkt der Terminierung für erforderlich gehalten habe. Die Gründe für die Absage des bereits anberaumten Termins nur elf Tage bevor die Verhandlung hätte stattfinden sollen, sah der Gerichtshof nicht als ausreichend an, um von „besonderen Umständen“ auszugehen und nicht mündlich zu verhandeln. Es sei nicht gezeigt worden, dass Störungen durch die Öffentlichkeit eine mündliche Verhandlung unmöglich gemacht hätten und durch die einem Gericht zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht in den Griff zu bekommen gewesen wären. Das systematische Absehen von einer mündlichen Verhandlung diene nach der Begründung des StrRehaG der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zugunsten der Opfer. Es sei aber nicht gezeigt worden, dass die Absage das Verfahren des Beschwerdeführers beschleunigt habe.

In der Bewertung der behaupteten Verletzung des Artikel 10 EMRK ist der Gerichtshof dem Argument der Bundesregierung gefolgt, dass die Rüge des Beschwerdeführers, es läge ein Eingriff in seine Meinungsfreiheit vor, mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig sei.

Zu erwähnen ist außerdem, dass der Beschwerdeführer ursprünglich materiellen Schadensersatz in Höhe von 90 Mio. € und immateriellen Schadensersatz in Höhe von 10.000,00 € sowie Ersatz von Kosten und Auslagen in Höhe von 244.593,00 € gefordert hatte. Hinter diesen Forderungen ist das Urteil mit dem tatsächlich zuerkannten Schadens- und Kostenersatz in Gesamthöhe von 5.500,00 € weit zurückgeblieben.

**Zurückweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in eine versäumte Revisionsfrist**

B. gegen Deutschland (Nr.24062/13, Urteil vom 1. September 2016)<sup>4</sup>

Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

In dem Individualbeschwerdeverfahren B. gegen Deutschland hat der EGMR am 1. September 2016 einstimmig eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) festgestellt. Ein Anspruch auf Zahlung einer immateriellen Entschädigung sowie Ersatz für Kosten und Auslagen war durch den Beschwerdeführer nicht erhoben worden und wurde dementsprechend auch nicht zuerkannt.

Der Beschwerdeführer leidet seit vielen Jahren unter einer psychischen Krankheit. Wegen im Zustand der Schuldunfähigkeit begangener Straftaten hatte das Landgericht seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Der Pflichtverteidiger des Beschwerdeführers war nicht bereit, gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen, so dass der Beschwerdeführer die Revisionschrift selbst verfasst hat. Er hat sie an ein Gericht adressiert, bei dem er die Revision nur mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle einlegen durfte, so dass sie erst nach Ablauf der Revisionsfrist bei dem für den Empfang einer schriftlichen Revision zuständigen Gericht eintraf. Sein Pflichtverteidiger beantragte daraufhin eine Wiedereinsetzung in die versäumte Revisionsfrist. Der Beschwerdeführer habe die Frist schuldlos versäumt, da der Pflichtverteidiger selbst ihn missverständlich über die Gerichte informiert habe, an die er eine Revision adressieren dürfe.

Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt. Das Landgericht habe dem Beschwerdeführer bei Urteilsverkündung eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung erteilt und das Informationsschreiben des Pflichtverteidigers sei unmissverständlich formuliert gewesen. Der Bundesgerichtshof hat das Gesuch auf Wiedereinsetzung daher zurückgewiesen und die Revision als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer, der sich in dem Verfahren vor dem EGMR selbst vertreten hat, machte mit seiner Individualbeschwerde eine Verletzung seines Rechts aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf ein faires Verfahren geltend, da der Bundesgerichtshof ihm die Wiedereinsetzung in die versäumte Revisionsfrist verweigert habe und seine Revision deshalb als unzulässig verworfen worden sei.

---

<sup>4</sup> NLMR 2016, 420; HRRS 2017, 212

Der Gerichtshof gelangte mit seinem Urteil vom 1. September 2016 zu der Feststellung einer Konventionsverletzung wegen einer in diesem konkreten Einzelfall übermäßig formalistischen Handhabung des Wiedereinsetzungsrechts.

Die Form- und Fristvorschriften des deutschen Wiedereinsetzungsrechts und ihre generelle Auslegung durch die Fachgerichte hat der Gerichtshof nicht beanstandet. Er ist selbst von einem Zusammentreffen außergewöhnlicher Umstände ausgegangen, die unter den Umständen des konkreten Einzelfalls zu einer Verletzung der Konvention geführt hätten. Der Gerichtshof hat hervorgehoben, dass der Bundesgerichtshof schon aus den ihm vorliegenden Akten habe ersehen können, dass der Beschwerdeführer psychisch erkrankt sei. Entgegen der Auffassung des Bundesgerichtshofs habe das Informationsschreiben des Pflichtverteidigers an den Beschwerdeführer einen zumindest missverständlichen Hinweis zu der Frage enthalten, an welches Gericht der Beschwerdeführer eine schriftliche Revision hätte adressieren dürfen. Der Gerichtshof hat dazu festgehalten, dass auch die Generalbundesanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zu dem Wiedereinsetzungsgesuch von Missverständlichkeit ausgegangen sei. Die Revisionschrift des Beschwerdeführers sei von der Vollzugsanstalt erst mit mehrtägiger Verzögerung in den Postlauf gegeben worden, so dass sie erst kurz vor Beginn der Weihnachtstage bei dem für ihren Empfang unzuständigen Gericht eingegangen sei; dieses hätte sich daher stärker (z.B. durch Weiterleitung per Telefax) um rechtzeitige Zuleitung an das für den Empfang der Revision zuständige Gericht bemühen müssen. Auch wenn Form- und Fristvorschriften des innerstaatlichen Verfahrensrechts grundsätzlich zu beachten seien, müsse man sie in außergewöhnlichen Fällen flexibel handhaben, um den Zugang zum Rechtsmittelgericht nicht unverhältnismäßig zu erschweren.

### **Achtung des Privat- und Familienlebens**

#### **Durchsetzung der Anordnung des Umgangsrechts mit einem nichtehelichen Kind**

M. gegen Deutschland (Nr. 23280/08 und 2334/10, Urteil vom 6. Oktober 2016)<sup>5</sup>

Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

In den gemäß Artikel 42 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verbundenen Individualbeschwerdeverfahren M. gegen Deutschland hat der EGMR am 6. Oktober 2016 einstimmig eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens) festgestellt und dem Beschwerdeführer eine gerechte Entschädigung von 10.000,00 € für immaterielle Schäden und 6.748,42 € für Kosten und Auslagen zugesprochen.

---

<sup>5</sup> NLMR 2016, 436

Der Beschwerdeführer ist Vater eines 1998 geborenen unehelichen Sohnes und rügte vor dem Gerichtshof die durch die deutschen Gerichte erfolgte Zurückweisung seiner Klagen auf Durchsetzung eines Umgangsrechts.

Die vom Gerichtshof festgestellte Konventionsverletzung liegt darin, dass die entscheidenden Gerichte für eine dreijährige Suspendierung des Kontakts zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind nicht hinreichende Gründe festgestellt hatten. Insbesondere kritisierte der Gerichtshof eine unzureichende Tatsachenfeststellung (u.a. Verwendung eines veralteten Gutachtens, fehlende neuerliche Anhörung des Kindes). Außerdem stellte er mehrere Zeiträume fest, in denen das familiengerichtliche Verfahren nicht hinreichend vorangetrieben worden sei und kam daher zu dem Schluss, der Staat habe dadurch seine sich aus Artikel 8 EMRK ergebende Schutzpflicht verletzt. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK sah der Gerichtshof in der Aufhebung eines Ordnungsgeldes, das gegen die Mutter des Kindes verhängt worden war, weil sie den vorläufigen Umgang des Beschwerdeführers mit seinem Sohn nicht ermöglichte.

### 3. Urteile, in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

#### Freiheit und Sicherheit

##### **Sicherungsverwahrung**

B. gegen Deutschland (Nr. 23279/14, Urteil vom 7. Januar 2016)<sup>6</sup>

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Die Beschwerde betraf die Fortsetzung der Sicherungsverwahrung in einem sog. Altfall (Anordnung der Sicherungsverwahrung vor späterer Entfristung im Jahre 1998). Der Gerichtshof hatte im Fall des Beschwerdeführers zum ersten Mal zu prüfen, inwieweit die Unterbringung eines verurteilten Straftäters in der Sicherungsverwahrung zum Zweck seiner therapeutischen Behandlung für den Zeitraum nach dem 1. Juni 2013 mit der Konvention vereinbar ist.

Der Beschwerdeführer war im April 1986 unter anderem wegen zweier Mordversuche und in einem Fall zugleich wegen versuchter Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Die Gerichte hatten nach Verbüßung der Freiheitsstrafe und Ablauf der ursprünglich festgelegten Zehnjahresfrist in regelmäßigen Abständen die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet, da der

<sup>6</sup> EuGRZ 2016, 352; NJW 2017, 1007; NLMR 2016, 30; HRRS 2017, 64

Beschwerdeführer sexueller Sadist sei und eine Neigung zu Alkoholmissbrauch aufweise. Zum Juni 2013 wurde der Beschwerdeführer in ein neu errichtetes Zentrum für Sicherungsverwahrte verlegt. Dort stand ihm ein Appartement mit eigenem Bad zur Verfügung und Möglichkeiten zur Teilnahme an Therapie- und Behandlungsprogrammen offen. Die Therapieangebote hat der Beschwerdeführer aber nur zu geringem Teil in Anspruch genommen.

Der Gerichtshof hat eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus der Konvention verneint. Die Fortdauer der Unterbringung sei von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Konvention (Unterbringung psychisch kranker Personen) gedeckt. Eine Verletzung des Rückwirkungsverbots aus Artikel 7 EMRK liege gleichfalls nicht vor. Die Verbesserung des Therapieangebots und der Vollzugsbedingungen rechtfertige es nunmehr zudem, solche Altfälle nicht mehr als „Strafe“ im Sinne der Konvention zu bewerten. Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

Das Urteil ist über den Einzelfall hinaus von Bedeutung. Es zeigt auf, dass die zum 1. Juni 2013 in Kraft gesetzten Rechtsänderungen und die damit verbundenen Verbesserungen der Vollzugsbedingungen „gegriffen haben“ und die früheren Bedenken des Gerichtshofs gegen eine rückwirkende Verlängerung der Sicherungsverwahrung beseitigt worden sind. Die Umgestaltungsmaßnahmen hat der Gerichtshof sehr positiv aufgenommen („The Court welcomes the extensive measures which have been taken“).

#### **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

B. gegen Deutschland (Nr. 62054/12, Urteil vom 18. Februar 2016)<sup>7</sup>

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Der Beschwerdeführer war im Jahre 2002 wegen einer Vergewaltigung unter Einbezug der Strafe aus einer früheren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt worden. Ferner hatte das Gericht seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Seine Schuldfähigkeit sei bei der Tat durch einen sexuellen Sadismus beeinträchtigt gewesen und man hielt ihn deshalb auch künftig für eine Gefährdung der Allgemeinheit. Nach § 67d Absatz 6 Satz 1 StGB wird die weitere Vollstreckung der Maßregel einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt, falls ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies schließt unter bestimmten Voraussetzungen auch Fälle ein, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus von Anfang an nicht vorgelegen hatten (sogenannte Fehleinweisung). Der Beschwerdeführer wandte sich gegen im Jahre 2011

---

<sup>7</sup> NLMR 2016, 37

ergangene Gerichtsentscheidungen zur Fortdauer seiner Unterbringung. Die innerstaatlichen Gerichte hatten verneint, dass bei dem Beschwerdeführer eine Fehleinweisung vorliege. Dafür reiche nicht aus, dass der vom Gericht zugezogene Sachverständige einen sexuellen Sadismus als unwahrscheinlich angesehen habe. Die Fehleinweisung müsse zweifelsfrei feststehen. Da sich an der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers nichts geändert habe, haben die Gerichte die Fortdauer der Unterbringung angeordnet.

Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer eine Verletzung des Artikels 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) durch seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, obwohl die behandelnden Ärzte in ihren jährlichen Berichten keine psychische Erkrankung diagnostiziert hätten. Er vertrat die Ansicht, dass die Gerichte diese medizinischen Erkenntnisse ignoriert und seine Unterbringung willkürlich verlängert hätten.

Der Gerichtshof billigte mit seinem Urteil die Auffassung der innerstaatlichen Gerichte, dass die Unterbringung eines psychisch gestörten und gefährlichen Straftäters in einem psychiatrischen Krankenhaus auch nach den Maßstäben der Konvention nicht schon deshalb beendet werden müsse, weil nachträglich Zweifel an der ursprünglichen Diagnose aufgekommen seien, solange der Betroffene weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich sei und nicht sicher feststehe, dass er geheilt worden sei oder bei ihm schon von Anfang an keine die Unterbringung rechtfertigende psychische Störung vorgelegen habe.

#### **Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus**

K. gegen Deutschland (Nr. 531574/11, Urteil vom 25. Februar 2016)<sup>8</sup>

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit)

Der Beschwerdeführer ist 1982 wegen versuchter Vergewaltigung und versuchten Mordes zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Das Gericht hatte zugleich seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, weil der Beschwerdeführer wegen des Vorliegens einer Persönlichkeitsstörung und sadistischer sexueller Neigungen vermindert schuldigfähig und weiterhin gefährlich für die Allgemeinheit sei. Während eines Freigangs im Jahre 1990 griff der Beschwerdeführer erneut eine Frau an.

Die – seit über 30 Jahren andauernde – Unterbringung des Beschwerdeführers wird regelmäßig überprüft. Das Landgericht Paderborn hatte vor dem EGMR-Verfahren zuletzt im Jahr 2011 die Fortdauer der Unterbringung angeordnet und dies, unter Berufung auf ein psychiatrisches Gutachten aus dem Jahr 2010, damit begründet, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin

---

<sup>8</sup> NLMR 2016, 115

gefährlich sei. Vor dem EGMR rügte der Beschwerdeführer die Anordnung der Fortdauer seiner Unterbringung, in der er eine Verletzung seines Rechts auf Freiheit aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK sieht. Seine Unterbringung basiere nicht auf Diagnosen zu psychischen Krankheiten und ferner finde eine Therapie seit einigen Jahren nicht mehr statt.

Der Gerichtshof ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Unterbringung des Beschwerdeführers nach Artikel 5 Absatz 1 EMRK gerechtfertigt sei. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die deutschen Gerichte auf Basis der eingeholten Sachverständigengutachten zu Recht von einer fortdauernden Gefährdung der Allgemeinheit durch den Beschwerdeführer ausgegangen seien. Auch habe der Beschwerdeführer sich unstreitig einer Sexualtherapie verweigert, die zur möglichen Verringerung seiner Gefährlichkeit erforderlich sei. Somit sei die Unterbringung verhältnismäßig. Aufgrund der Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten und der Wiederholungsgefahr stehe auch die sehr lange Dauer der Unterbringung nicht entgegen.

### **Freiheit und Sicherheit / Keine Strafe ohne Gesetz**

#### **Sicherungsverwahrung**

P. gegen Deutschland (Nr. 6281/13, Urteil vom 2. Juni 2016)<sup>9</sup>

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz)

Es handelt sich um einen Sicherungsverwahrungsfall aus der sogenannten "Übergangszeit": Die im Jahr 1984 für den Zeitraum nach Verbüßung der sechsjährigen Haftstrafe angeordnete Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers war im Jahr 2000 nach 10 Jahren für nicht erledigt erklärt worden. Die Fortdauerentscheidungen, die Gegenstand der Individualbeschwerde waren, wurden bereits auf die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2011 formulierten Kriterien gestützt. Diese Kriterien hatte der EGMR schon in zuvor ergangenen Entscheidungen grundsätzlich als Umsetzung seiner Rechtsprechung anerkannt. Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der von ihm beanstandeten Fortdauerentscheidung bereits im Verlauf weitgehender Lockerungen der Sicherungsverwahrung ab März 2011 in einer Einrichtung des betreuten Wohnens untergebracht. Dabei wurde auch die Anbindung an das psychiatrische Krankenhaus, in dem der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2005 behandelt worden war, und die therapeutische Begleitung stark gelockert. Die Sicherungsverwahrung wurde folglich in einem Umfeld vollzogen, das weitgehende Freiheiten bot. Inzwischen ist die Sicherungsverwahrung für erledigt erklärt und der Beschwerdeführer am 15. September 2014 entlassen worden.

<sup>9</sup> NLMR 2016, 223

In seiner Beschwerde vor dem EGMR machte der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine 10 Jahre überschreitende Sicherungsverwahrung eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Sicherheit und Freiheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Rückwirkungsverbot) geltend.

Die Rüge einer Verletzung des Rückwirkungsverbots (Artikel 7 Absatz 1 EMRK) hat der Gerichtshof als unzulässig angesehen, da der Beschwerdeführer es unterlassen hatte, sie beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Eine Verletzung des Rechts auf Freiheit (Artikel 5 Absatz 1 EMRK) hat der Gerichtshof ebenfalls verneint, da alle von der Konvention geforderten Voraussetzung für eine Unterbringung des Betroffenen als psychisch kranke Person (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK) vorgelegen hätten. Die bei dem Beschwerdeführer diagnostizierte dissoziale Persönlichkeitsstörung habe man hier wegen ihrer Schwere und weiterer Gesamtumstände als "psychische Krankheit" im Sinne der Konvention bewerten dürfen und der Beschwerdeführer sei in einem psychiatrischen Krankenhaus, das für die Unterbringung solcher Personen als geeignet erschien, untergebracht gewesen.

### **Recht auf ein faires Verfahren**

#### **Verwertung von Ergebnissen aus einer rechtswidrigen Hausdurchsuchung**

P. gegen Deutschland (Nr.7215/10, Urteil vom 3. März 2016)<sup>10</sup>

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Gegenstand des Verfahrens war ein Urteil eines Landgerichts vom 5. Oktober 2007, mit dem der Beschwerdeführer zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, ausgesetzt zu Bewährung, verurteilt wurde. Auf der Grundlage eines gerichtlichen Beschlusses war bei dem Beschwerdeführer eine Hausdurchsuchung durchgeführt worden, die – wie das Bundesverfassungsgericht entschied – den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt hatte. Bei dieser grundrechtswidrigen Durchsuchung hatten die Strafverfolgungsbehörden fast ein halbes Kilogramm Haschisch in der vom Beschwerdeführer bewohnten Wohnung gefunden. Der Beschwerdeführer wehrte sich während des Strafverfahrens gegen die Verwertung der Ergebnisse aus der rechtswidrigen Durchsuchung, hatte damit aber während des Verfahrens, wie auch in den sich an die Verurteilung anschließenden Revisions- und Verfassungsbeschwerdeverfahren, keinen Erfolg. Vor dem EGMR rügte er unter anderem eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da seine Verurteilung auf dem bei der rechtswidrigen Wohnungsdurchsuchung beschlagnahmten Beweismittel beruht habe.

---

<sup>10</sup> EuGRZ 2017, 23; <sup>11</sup> NLMR 2016, 430

Der Gerichtshof vertrat mit seinem Urteil die Auffassung, dass die Verwendung des im Rahmen der rechtswidrigen Hausdurchsuchung erlangten Beweismaterials als Grundlage für die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers nicht zu einer Verletzung der Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK auf ein faires Verfahren geführt hätten. Insbesondere hätten die innerstaatlichen Gerichte eine ausreichende Abwägung des öffentlichen Interesses an der strafrechtlichen Ahndung des Besitzes von Rauschmitteln gegen das Interesse des Beschwerdeführers auf die Unantastbarkeit seiner Wohnung vorgenommen. Auch hätten sich die Gerichte mit den durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Argumenten im Hinblick auf die Verwertung der nicht rechtmäßig erlangten Beweismittel ausreichend auseinandergesetzt.

**Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

J. gegen Deutschland (Nr.17914/10, Urteil vom 15. September 2016)<sup>11</sup>

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Die Beschwerdeführerin wurde im Oktober 2008 wegen der Zurückhaltung und Unterschlagung von Gehaltszahlungen durch das Amtsgericht Frankfurt am Main zu einer Geldstrafe verurteilt. Am 7. November 2008 wurde ihr laut Postzustellungsurkunde (PZU) ein Strafbefehl zugestellt. Aus der PZU ergab sich, dass die Zustellung durch Einlegen in den Briefkasten (§ 180 ZPO) vorgenommen wurde. Die Beschwerdeführerin bestritt den Erhalt des Strafbefehls. Nach Ablauf der Einspruchsfrist legte die Beschwerdeführerin Einspruch gegen den Strafbefehl ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Glaubhaftmachung legte sie eidesstattliche Versicherungen vor. Sie griff außerdem den Beweiswert der PZU an und legte Zweifel an der Zuverlässigkeit des Zustellunternehmens dar. Das Amtsgericht vernahm die Zustellerin. Diese gab an, die Zustellungen gemeinsam mit ihrem Mann vorgenommen zu haben. Eigentlich habe ihr Ehemann einen Arbeitsvertrag mit dem Zustellunternehmen gehabt. Sie habe ihre Daten an das Unternehmen gemeldet und habe dann ihrem Ehemann bei der Zustellung der Gerichtspost geholfen. Ihr Ehemann habe den PKW gefahren und sie habe die Schreiben zugestellt. Sie sei für diese Tätigkeit nicht beschult worden. Sie bestätigte, dass die Unterschrift auf der Zustellungsurkunde ihre sei; das Datum und die Uhrzeit seien von ihrem Ehemann eingetragen worden. Konkrete Erinnerungen an die relevante Zustellung habe sie nicht, sie habe generell beim Adressaten geklingelt. Wenn nicht geöffnet worden sei, habe sie ein Benachrichtigungsschreiben in den Briefkasten geworfen. Das zuständige Amtsgericht verwarf den Einspruch der Beschwerdeführerin, weil die Beweiskraft der PZU nicht entkräftet sei. Insbesondere erscheine der Vortrag der Beschwerdeführerin konstruiert. Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin wurde vom Landgericht als unbegründet verworfen. Die

---

<sup>11</sup> NLMR 2016, 430

Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin wurde vom Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

In ihrer Beschwerde vor dem EGMR rügte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf faires Verfahren, insbesondere Recht auf Zugang zu einem Gericht) aufgrund der Entscheidung der innerstaatlichen Gerichte, ihren Einspruch gegen einen Strafbefehl wegen Fristversäumung zu verwerfen.

Der Gerichtshof gelangte mit seinem Urteil zu der Feststellung, dass die Rechte der Beschwerdeführerin auf den Zugang zu einem Gericht aus Artikel 6 EMRK nicht in einem unzulässigen Maß eingeschränkt worden seien.

### **Recht auf ein faires Verfahren / Diskriminierungsverbot**

#### **Versagung von Prozesskostenhilfe**

F. gegen Deutschland (Nr.56778/10, Urteil vom 30. Juni 2016)<sup>12</sup>

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Der Beschwerdeführer ist von Beruf Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter. Mit seiner Individualbeschwerde hat er einen Beschluss des zuständigen Oberlandesgerichts vom 22. Juni 2009 angegriffen, mit dem ihm das Gericht Prozesskostenhilfe für ein zivilgerichtliches Berufungsverfahren mit der Begründung versagt hatte, das Landgericht habe die zugrunde liegende Forderung zu Recht als verjährt angesehen.

In seiner Beschwerde vor dem EGMR wendete der Beschwerdeführer ein, dass die fehlende Verjährungshemmung auf einer Nachlässigkeit des Gerichts beruhe und ihm die Verantwortung für ein fehlerhaftes Verhalten des Gerichts aufgebürdet werde, auf das er keinen Einfluss haben können. In der Versagung der Prozesskostenhilfe durch das Oberlandesgericht sah der Beschwerdeführer sein Recht auf Zugang zu einem Gericht aus Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verletzt. Darüber hinaus sei er durch den Beschluss als unbemittelter Rechtsuchender gegenüber einer vermögenden Person in der Ausübung seines Rechts auf Zugang zu den Gerichten diskriminiert worden.

Der Gerichtshof gelangte zu der Feststellung, dass die Auslegung der nationalen Gerichte im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zur Prozesskostenhilfe und der

---

<sup>12</sup> NLMR 2016, 252

Verjährung nicht als willkürlich bewertet werden könne. Die Ablehnung des Antrages auf Prozesskostenhilfe habe den Beschwerdeführer in seiner Funktion als Insolvenzverwalter nicht unangemessen in seinen Rechten auf ein faires Verfahren eingeschränkt. Des Weiteren bestünden im Hinblick auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften für mittellose und bemittelte Prozessparteien nahezu identische Belastungswirkungen und es sei folglich keine Diskriminierung des Beschwerdeführers erfolgt. Der EGMR hat dabei die Argumentation der Bundesregierung in erfreulicher Klarheit akzeptiert.

### **Achtung des Privat- und Familienlebens**

#### **Ausschließung des Umgangsrechtes des Vaters mit einem leiblichen Kind**

B. gegen Deutschland (Nr.20106/13, Urteil vom 28. April 2016)<sup>13</sup>

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Beschwerdeführer und die Mutter eines gemeinsamen leiblichen Kindes, bei der das Kind lebt, streiten seit der Geburt des Kindes um das väterliche Umgangsrecht. Zwischen Ende 2007 und Ende 2009 hatte das Familiengericht den Umgang ausgesetzt. Nach Ablauf der Aussetzungsfrist setzte der Beschwerdeführer das Verfahren in Gang, welches letztlich zu der Individualbeschwerde geführt hat. Erstinstanzlich wurde ihm ein Umgangsrecht eingeräumt. Auf die Beschwerde der Kindesmutter hin hob das Oberlandesgericht die Entscheidung auf und schloss den Umgang aus, um das Kind von dem dauernden Konflikt zwischen den Eltern zu entlasten. Zwangsmaßnahmen gegen die Mutter, um deren Bereitschaft zu fördern, den Umgang zuzulassen, hatten die innerstaatlichen Gerichte vorher nicht ergriffen.

Mit Urteil vom 28. April 2016 hat der EGMR mit vier zu drei Stimmen entschieden, dass keine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) vorliegt.

---

<sup>13</sup> FamRZ 2017, 891; NLMR 2016, 143

**Verwertung von Beweismitteln aus einer vom Bundesnachrichtendienst erworbenen CD mit Bankdaten**

K. S. und M. S. gegen Deutschland (Nr. 33696/11, Urteil vom 6. Oktober 2016)<sup>14</sup>

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens)

In einem Steuerstrafverfahren gegen die Beschwerdeführer K.S. und M.S. (deutsches Ehepaar) fand im Jahr 2008 eine Hausdurchsuchung statt. Der Durchsuchungsbeschluss basierte auf vom Bundesnachrichtendienst angekauften Bankdaten aus Liechtenstein. Aus diesen Bankdaten, die ein Bankmitarbeiter in Liechtenstein illegal kopiert hatte, ergab sich gegen die Beschwerdeführer der Verdacht, dass diese in den Jahren 2002 bis 2006 Steuern von insgesamt rund 100.000,00 € hinterzogen hätten. Nachdem das Amtsgericht Bochum daraufhin einen Durchsuchungsbeschluss erlassen hatte, wurden bei der Durchsuchung der Wohnräume der Beschwerdeführer Unterlagen und Computerdateien beschlagnahmt. Ihre Beschwerden gegen die Durchsuchungsmaßnahmen waren einschließlich bis zum Bundesverfassungsgericht erfolglos. Im Jahr 2012 wurden die Beschwerdeführer schließlich aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, dass der Durchsuchungsbeschluss auf Beweismitteln beruhte, die unter Verletzung von deutschem und internationalem Recht erlangt worden seien. Deswegen hätten die Durchsuchungsmaßnahmen ihre Rechte aus Artikel 8 EMRK verletzt.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die innerstaatlichen Entscheidungen zugunsten der Beschwerdeführer unterstellt hatten, ohne diese Frage nachzuprüfen, dass das Beweismittel illegal beschafft worden sei. Die Beurteilung dieser Maßnahmen hat deshalb auch der Gerichtshof von vornherein offen gelassen und als zutreffend unterstellt, dass die Beschaffung rechtswidrig gewesen sei. Der Gerichtshof hat ausdrücklich gebilligt, dass nach deutschem Recht durch eine Abwägung der Umstände des Einzelfalls darüber entschieden wird, ob in Strafverfahren ein Beweisverwertungsverbot eingreift, falls das Beweismittel illegal beschafft worden war. Die Verwertung des - unterstelltermaßen - illegal beschafften Beweismittels sei im konkreten Einzelfall auch verhältnismäßig gewesen. Der Gerichtshof hat dabei das starke Interesse der Mitgliedstaaten an einer wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung betont. Andererseits hat der Gerichtshof besonderes Gewicht auf den Umstand gelegt, dass das Beweismittel aus CD-Ankäufen stammte. Es gebe zwar keine Anhaltspunkte, dass die deutschen Behörden sich zum damaligen Zeitpunkt bewusst und planmäßig über geltendes Recht hinweggesetzt hätten. Jedoch ist damit offen geblieben, wie

<sup>14</sup> DÖV 2017, 76; NLMR 2016, 432

der Gerichtshof die Verwertung von Daten aus späteren CD-Ankäufen bewerten würde. Zudem hat der Gerichtshof als weitere Besonderheit hervorgehoben, dass die Daten für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses verwendet wurden. Wie der Gerichtshof die Verwertung als Tatnachweis bei einem Strafurteil bewerten würde, lässt sich dem Urteil daher ebenfalls nicht eindeutig entnehmen.

### **Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit / Schutz des Eigentums**

#### **Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen an die Sozialkasse des Baugewerbes**

G. K. GmbH gegen Deutschland (Nr. 23646/09, Urteil vom 2. Juni 2016)<sup>15</sup>

Keine Verletzung von Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Die Beschwerdeführerin, ein Unternehmen der Baubranche, wandte sich gegen die Verpflichtung, Beiträge an die Sozialkassen des Baugewerbes zu entrichten. Nach den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe sind Arbeitgeber der Branche, unabhängig davon, ob sie einer der tarifvertragsschließenden Arbeitgebervereinigungen als Mitglieder angehören oder nicht, zur Entrichtung von Beiträgen in Höhe von 19,8 % des Bruttolohns ihrer Angestellten verpflichtet. Nachdem die Beschwerdeführerin ihre Pflichten zur Beitragszahlung nicht erfüllt hatte, wurde sie im Oktober 2007 vom zuständigen Arbeitsgericht verurteilt, an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes Rückstände für die Beitragsmonate September 2002 bis März 2004 in Höhe von über 60.000,00 € zu zahlen. Das Urteil wurde vom Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht in der Folgezeit bestätigt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin nicht zur Entscheidung angenommen.

In ihrer Beschwerde vor dem EGMR machte die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Artikel 11 EMRK (Vereinigungsfreiheit) und eine Verletzung von Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) geltend.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass die (negative) Koalitionsfreiheit gemäß Artikel 11 EMRK nicht verletzt sei, da Mitgliedern von Arbeitgeberverbänden gegenüber Nichtmitgliedern der Arbeitgeberverbände – wie zum Beispiel der Beschwerdeführerin - keine Privilegien zugestanden hätten. Zudem sei eine ordnungsgemäße Mittelverwendung u.a. durch die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährleistet.

<sup>15</sup> ArbuR 2016, 301; AuA 2016, 483; DÖV 2016, 786; EzA § 5 TVG Nr 16; NZA 2016, 1519; NZS 2017, 179;

Der Schutz des Eigentums gemäß Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK sei gleichfalls nicht verletzt, da die beanstandeten Regelungen von dem breiten Beurteilungsspielraum gedeckt seien, der den Mitgliedstaaten bei der Schaffung von Regelungen auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Sozialrechts zustehe. Der Gerichtshof ist damit den Argumenten der Bundesregierung gefolgt.

### **Diskriminierungsverbot / Recht auf freie Wahlen**

#### **Sperrklausel bei Landtagswahlen**

Partei D. F. gegen Deutschland (Nr. 65480/10, Urteil vom 7. Januar 2016)<sup>16</sup>

Keine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahlen)

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine im Jahre 2007 gegründete Partei. Sie macht geltend in einem Bundesland die Interessen einer dortigen Bevölkerungsgruppe zu vertreten. Bei den Wahlen zum Landtag im Jahr 2008 blieb sie mit einem Stimmenanteil von 0,3 % unter der für Landtagswahlen. gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Landesverfassung festgeschriebenen Sperrklausel von 5 %. Ihren Einwand, als politische Vertreterin einer nationalen Minderheit könne sie eine Ausnahme von der Sperrklausel beanspruchen, zumal da vergleichbare Privilegien von den Wahlgesetzen anderer Bundesländer, so etwa in Schleswig-Holstein für die politischen Vertreter der dänischen Bevölkerungsminderheit, vorgesehen seien, hat der Verfassungsgerichtshof des Bundeslandes mit Entscheidung vom April 2010 zurückgewiesen.

Der Gerichtshof ist mit seinem Urteil weitgehend der Argumentation der Bundesrepublik gefolgt und hat die Auffassung vertreten, dass Fünf-Prozent-Sperrklauseln in Wahlgesetzen im Grundsatz keine Diskriminierung im Sinne des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK darstellen würden. In Bezug auf den vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof fest, dass die Beschwerdeführerin unstreitig nicht anders behandelt worden sei als andere kleine Parteien, die in dem Bundesland zur Wahl standen und sich vorrangig der Interessenvertretung von Minderheiten widmen. Da es sich bei den einzelnen Bundesländern um selbständige Hoheitsträger handele, seien sie berechtigt, ihr Landeswahlrecht unterschiedlich zu gestalten. Eine Diskriminierung der Beschwerdeführerin folge damit nicht schon daraus, dass andere Bundesländer Ausnahmen von der dortigen Sperrklausel geschaffen hätten. Die Möglichkeit zur Anrufung des Verfassungsgerichtshofs habe einen nach Artikel 13

<sup>16</sup> DÖV 2016, 393; NLMR 2016, 73

EMRK ausreichend wirksamen Rechtsbehelf dargestellt. Insoweit hat der Gerichtshof die Beschwerde wegen offensichtlich fehlender Beeinträchtigung als unzulässig angesehen.

#### **4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung**

##### **Unvereinbarkeit mit der EMRK**

##### **Recht auf ein faires Verfahren / Diskriminierungsverbot / Schutz des Eigentums**

###### **Zurückweisung einer Klage auf Restitutions- und Entschädigungsansprüche**

M. gegen Deutschland (Nr. 16722/10), Entscheidung vom 21. April 2016)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Der Beschwerdeführer, ein in Berlin ansässiger Grundstücksmakler, machte vor den innerstaatlichen Gerichten Restitutions- und Entschädigungsansprüche in Bezug auf Grundstücke im Land Brandenburg geltend. Dort hatte eine im Jahr 1928 von einem jüdischen Bauunternehmer gegründete Siedlungsgesellschaft Grundstücke erworben, um sie zu parzellieren, zu erschließen und an Privatpersonen zu verkaufen. Der Bauunternehmer erhielt 79,4 % der Anteile dieser Gesellschaft, wurde aber bereits im Jahr 1933 zur Flucht gezwungen. Im Dezember 1992 meldete die Jewish Claims Conference (JCC) beim zuständigen Landesamt Ansprüche an, die sie im August 1997 an den Beschwerdeführer abtrat. Im März 1999 wies das Landesamt den Antrag des Beschwerdeführers auf Rückübertragung von Grundstücksflächen in einem sogenannten Globalbescheid, der den gesamten Anspruch auf das Grund- und Betriebsvermögen der Siedlungsgesellschaft erfassen sollte, zurück. In dem anschließend geführten Musterverfahren hatte der Beschwerdeführer keinen Erfolg. Sein Anspruch auf Rückübertragung scheiterte an der im Juli 1997 in Kraft getretenen Vorschrift des § 3 Absatz 1 Satz 11 Vermögensgesetz. Diese Vorschrift sah einen Ausschluss jeglicher Rückübertragungsansprüche vor, sofern für den Wohnungsbau bestimmte Vermögenswerte entsprechend dem überwiegenden Unternehmenszweck eines Entwicklungs-, Siedlungs- oder Wohnungsbauunternehmens bis zum 8. Mai 1945 an natürliche Personen zum üblichen Preis veräußert wurden. Die Vorschrift ist – so die Rechtsprechung – gemessen an Artikel 3 Grundgesetz und Artikel 14 Grundgesetz verfassungsgemäß.

Nachdem der Beschwerdeführer mit seinen Entschädigungs- und Restitutionsansprüchen vor den innerstaatlichen Gerichten gescheitert war, rügte er mit seiner Beschwerde vor dem EGMR eine Verletzung seines Rechts auf Schutz des Eigentums (Artikel 1 des 1. Zusatzprotokoll zum EGMR), des Diskriminierungsverbots (Artikel 14 EMRK) sowie seines Rechts auf ein faires Verfahren (Artikel 6 Absatz 1 EMRK) und begehrte letztlich insgesamt fast 50 Mio. € Entschädigung als materiellen Schadensersatz sowie als Ersatz von Kosten und Auslagen. Der EGMR hat die Individualbeschwerde am 21. August 2016 einstimmig als unzulässig wegen Unvereinbarkeit mit der EMRK und teilweise wegen Nichtausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges zurückgewiesen.

## **5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung**

Unzulässigkeitsentscheidungen des EGMR zu Individualbeschwerden ergehen entweder nach Vorlage einer von der Bundesregierung erbetenen förmlichen Stellungnahme oder werden vom EGMR ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar als unzulässig verworfen. Regelmäßig wird der größte Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen vom EGMR unmittelbar getroffen. Derartige Entscheidungen werden der Bundesregierung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2016 wurden die nachfolgenden Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind. Diese werden hier nur kurz dargestellt, können jedoch vollständig und in deutscher Sprache auf der Internetseite des BMJV nachgelesen werden ([www.bmju.de/egmr](http://www.bmju.de/egmr)).

## Offensichtliche Unbegründetheit

### Verbot der Folter / Faires Verfahren

#### **Ablehnung einer Beschwerde gegen Auslieferung an die Vereinigten Staaten**

F. gegen Deutschland (Nr. 20672/15, Entscheidung vom 30. Juni 2016)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

Der Beschwerdeführer war ein 1981 geborener türkischer Staatsangehöriger. Im Dezember 2013 erging durch die Strafverfolgungsbehörden der Vereinigten Staaten (USA) auf der Grundlage des bestehenden Auslieferungsabkommens ein Ersuchen an die zuständigen deutschen Behörden, den Beschwerdeführer in Auslieferungshaft zu nehmen, da ihm vorgeworfen wurde, Anführer einer kriminellen Gruppe zu sein, die durch Angriffe auf Computernetzwerke der US-amerikanischen Finanzbehörden und den Diebstahl vertraulicher Kontoinformationen einen finanziellen Schaden von insgesamt 59 Millionen US\$ verursacht habe. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin verhaftet und das zuständige Oberlandesgericht ordnete am 19. Dezember 2013 Abschiebehaft an. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch das Justizministerium der USA wurde die Anordnung zwei Mal verlängert und im August 2014 das Auslieferungsersuchen für zulässig erklärt. Der Beschwerdeführer legte hiergegen Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ein und machte geltend, dass im Hinblick auf das, seiner Einschätzung nach, zu erwartende Strafmaß von bis zu 247,5 Jahren im Falle einer Verurteilung durch ein Gericht in den USA mit der Auslieferung gegen das Grundgesetz verstoßen würde. Das Bundesverfassungsgericht hob im November 2014 die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf, da keine ausreichende Bewertung der potentiellen Dauer der Haftstrafe in den USA, der Möglichkeit einer Verkürzung der Haftdauer im Bewährungsfall und der Vereinbarkeit mit dem Gebot des sinn- und maßvollen Bestrafens vorgenommen worden sei. Das Oberlandesgericht bat daraufhin das Justizministerium der USA um weitere Informationen zur Länge der zu erwartenden Haftstrafe und ob damit zu rechnen sei, dass der Beschwerdeführer in jedem Fall die gesamte Haftstrafe verbüßen müssen werde. Das Justizministerium übersandte ein rechtliches Gutachten, in dem es u. a. auf die einzuhaltenden „Federal Sentencing Guidelines“ hinwies, welche die im Höchstfall zu erwartende Haftstrafe auf 324 bis 420 Monate einschätzte. Zudem wurde auf bereits erfolgte Verurteilungen weiterer Mitglieder der kriminellen Gruppe und auf die Möglichkeit der Stellung eines Gnadengesuchs zur Haftverkürzung hingewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte die Abschiebung im März 2015 erneut für zulässig und der Beschwerdeführer wurde, nachdem seine erneute Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Verhandlung angenommen wurde, im Juni 2015 an die USA ausgeliefert. Der Gerichtshof hatte zuvor die mit Einlegung der

Individualbeschwerde im April 2015 beantragte Anwendung vorläufiger Maßnahmen im Hinblick auf die anhängige Abschiebung abgelehnt.

Der Beschwerdeführer rügte die Verletzung seiner Rechte aus Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) wegen der bei Verurteilung in den USA zu erwartenden unverhältnismäßig langen Haftstrafe sowie seiner Rechte aus Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da bei der erneuten Entscheidung über das Auslieferungsersuchen die übersandten Ausführungen des Justizministeriums zu Grunde gelegt worden und nicht die Originaldokumente der zuständigen Staatsanwaltschaft angefordert worden seien. Die Individualbeschwerde wurde durch den Gerichtshof einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

### **Faires Verfahren / Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens**

#### **Ausstrahlung einer Fernsehreportage über die Entlassung eines Generalintendanten**

H. gegen Deutschland (66861/11 und 33478/12, Entscheidung vom 17. März 2016)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

Der Beschwerdeführer war bis zum Jahr 2003 Generalintendant eines städtischen Theaters. Nachdem er im Jahr 2003 trotz vorheriger Abmahnung durch den Bürgermeister der Stadt den Etat des Theaters zum wiederholten Male erheblich überschritten hatte, wurde sein Vertrag durch das zuständige Gremium der Stadt gekündigt. Entscheidender Grund der Kündigung war allerdings, dass der Beschwerdeführer sowohl Mitarbeiter der Stadtverwaltung, als auch den Bürgermeister mit der Staatssicherheit der DDR verglichen hatte. In einem anschließenden Rechtsverfahren wegen der Kündigung wurde ein Vergleich getroffen, der eine Zahlung von 215.000,00 € an den Beschwerdeführer und die Klausel, dass mit der Zahlung alle künftigen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis abgegolten seien, beinhaltete. Im Oktober 2003 wurde der Beschwerdeführer in einer Fernsehreportage namentlich als Verantwortlicher der Budgetüberschreitungen des Theaters erwähnt. Die Reportage wurde Ende des Jahres auf einem weiteren Sender wiederholt und gleichzeitig der entsprechende Text auf der Internetseite des Senders bis zum Jahresende 2003 zugänglich gemacht. Bis zum Dezember 2006 konnte der Text noch über Suchmaschinen aufgefunden werden. Der Beschwerdeführer verklagte den erstausstrahlenden Sender im Dezember 2006 wegen Schädigung seines Rufes durch die ausgestrahlte Reportage. Im September 2007 stellte das zuständige Landgericht fest, dass Teile der Reportage unzutreffend seien und dem Beschwerdeführer ein etwaig erlittener materieller Schaden zu ersetzen sei. Jedoch habe der Beschwerdeführer Beweise zur Spezifizierung des Schadens vorzulegen, dies habe er bislang

nicht getan. Die Forderung auf Zahlung von Schadensersatz für immaterielle Schäden wies das Gericht zurück. Seitens des Beschwerdeführers eingelegte Rechtsmittel bis hin zur Nichtanhörungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht waren erfolglos. Den weiteren Fernsehsender verklagte der Beschwerdeführer im Dezember 2006 wegen der Veröffentlichung des Textes der Reportage im Internet. Am 1. Oktober 2008 wies das zuständige Landgericht die Forderung auf Zahlung von Schadensersatz zurück. Auch in diesem Fall blieben eingelegte Rechtsmittel bis hin zum Bundesverfassungsgericht erfolglos. Im Jahr 2007 klagte der Beschwerdeführer auf Schadensersatz gegen die Stadt, da Mitarbeiter der Stadt und der Bürgermeister seine Entlassung über die Presse verbreitet und dabei wahrheitswidrig impliziert hätten, dass die Budgetüberschreitungen der Grund für seine Entlassung gewesen seien. Im November 2007 wies das Landgericht auch diese Klage unter Hinweis auf den 2003 geschlossenen Vergleich zurück. Die Entscheidung wurde durch das zuständige Oberlandesgericht bestätigt und vom Bundesverfassungsgericht auch nach einer Nichtanhörungsbeschwerde nicht zur Verhandlung angenommen.

Der Beschwerdeführer hatte Verletzungen der Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) wegen fehlerhafter Anwendung des nationalen Rechts, fehlerhafter Bewertung der Beweise und der Verweigerung der Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht sowie Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) wegen des ungenügenden Schutzes seiner Reputation und seiner Ehre geltend gemacht. Der EGMR befand, dass durch die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte keine Verletzungen der Rechte des Beschwerdeführers aus den Artikeln 6 und 8 EMRK verursacht worden seien und hat die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

### **Faires Verfahren / Diskriminierungsverbot**

#### **Zurückweisung der Einlegung von Revision nach strafrechtlicher Verurteilung wegen Betrugs**

M. und A. gegen Deutschland (37963/15 und 40208/15, Entscheidung vom 20. Oktober 2016)  
Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot)

Beschwerdeführer waren ein deutscher und ein türkischer in der Call-Center-Branche tätiger Staatsangehöriger, die im April 2010 verhaftet und im August 2010 gemeinsam mit anderen Beschuldigten wegen der Begehung von Betrugsdelikten in 47.713 Fällen als Mitglieder einer Bande angeklagt wurden. Die Untersuchungshaft der Beschwerdeführer wurde am 27. Oktober 2011 ausgesetzt. Das Verfahren vor dem Landgericht begann im Oktober 2010 und

erstreckte sich über 166 Verhandlungstage bis zum Juli 2013, an denen 40 Zeugenbefragungen und Expertenanhörungen erfolgten und durch die Anwälte der Beschwerdeführer 82 bzw. 24 Anträge zur Beweisaufnahme gestellt wurden. Im Juli 2011 wurde der Antrag des ersten Beschwerdeführers auf Ernennung eines anderen Pflichtverteidigers zurückgewiesen. Im Juli 2013 wurden die Beschwerdeführer zu 3 Jahren und 9 Monaten respektive 5 Jahren Haftstrafe verurteilt. Das im Februar 2014 zugestellte Urteil umfasste insgesamt 1.243 Seiten, wovon sich 1.019 Seiten auf die Spezifizierung der einzelnen vorgeworfenen Betrugsfälle bezogen. Beide Beschwerdeführer legten gegen das Urteil Revision ein und die Anwälte der Beschwerdeführer legten unter Wahrung der Monatsfrist gemäß § 345 Absatz 1 Strafprozessordnung im März 2014 die 411 Seiten umfassende Revisionsbegründung vor. Im November 2014 wies der Bundesgerichtshof die Revisionen zurück und im Februar 2015 wurden die durch die Beschwerdeführer erhobenen Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht ohne Angabe von Gründen nicht zur Verhandlung angenommen.

Die Beschwerdeführer machten vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) wegen der Dauer des Verfahrens sowie aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK (Recht auf ausreichende Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung) geltend, da Ihnen mit 28 Tagen kein ausreichender Zeitraum zur Erstellung der Revisionsbegründung zur Verfügung gestanden habe. Sie rügten darüber hinaus gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK die Länge der Verfahrensdauer. Der zweite Beschwerdeführer machte darüber hinaus im Hinblick auf die Zurückweisung seines Antrages auf Ernennung eines anderen Pflichtverteidigers eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 3 EMRK und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) geltend. Der erste Beschwerdeführer rügte auch eine Verletzung des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe c EMRK, da er bis zum Februar 2013 nicht in der Lage gewesen sei, die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu verstehen und er insofern nicht angemessen habe verteidigt werden können.

Der EGMR gelangte im Hinblick auf den Vorwurf des nicht angemessenen Zeitraums zur Begründung der Revision u. a. zu der Einschätzung, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Begrenzung des Zeitraums auf einen Monat der Gewährleistung eines geordneten Ablaufs der Justizverwaltung und damit der Schaffung von Rechtssicherheit dienten. Darüber hinaus lasse die 411-seitige Revisionsbegründung auch keinerlei Rückschlüsse darauf erkennen, dass sie unvollständig oder inhaltlich von mangelnder Qualität sei, so dass offensichtlich der Zeitraum zur Verfassung der Revisionschrift ausreichend gewesen sei. Die Beschwerde sei daher insofern offensichtlich unbegründet. Zur überlangen Verfahrensdauer stellte der EGMR fest, dass das gesamte Verfahren über drei Ebenen der Rechtsprechung vier Jahre und neun

Monate in Anspruch genommen habe und keine Anzeichen dafür bestünden, dass das Landgericht das Verfahren im Hinblick auf die Vielzahl von Befragungen und Anhörungen hätte schneller durchführen können, so dass auch diese Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen sei. Die Untersuchung der Beschwerde des zweiten Beschwerdeführers wegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3 EMRK und Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) lehnte der EGMR als unangemessen ab. Die Beschwerde des ersten Beschwerdeführers wegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe c EMRK wies der Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurück, da dieser Vorwurf angesichts der dem Beschwerdeführer zur Verfügung stehenden umfangreichen Unterlagen zum Verfahren nicht nachvollziehbar sei.

### **Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens / Schutz des Eigentums**

#### **Veröffentlichung von Fotoaufnahmen eines Fernsehmoderators in einer Zeitschrift**

S.-J. und J. gegen Deutschland (Nr. 68273/10 und 34194/11, Entscheidung vom 24. Mai 2016)  
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 1  
erstes Zusatzprotokoll zur EMRK (Schutz des Eigentums)

Die Beschwerdeführer waren ein Fernsehmoderator und dessen Ehefrau. Sie hatten sich gegen eine Veröffentlichung von Fotoaufnahmen ihrer Hochzeit durch eine Zeitschrift gewandt. Die deutschen Gerichte hatten die weitere Veröffentlichung der Fotos durch Erlass einer einstweiligen Verfügung untersagt. Mit einer Entscheidung vom Oktober 2008 hatte das zuständige Oberlandesgericht eine darüber hinaus erhobene Zahlungsklage der Ehefrau mit der Begründung abgewiesen, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit den Vorrang vor dem Schutz der Privatsphäre der Beschwerdeführerin gehabt habe. Die Veröffentlichung sei daher rechtmäßig gewesen. Das Gericht hatte dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass der Ehemann durch das Moderieren politischer Sendungen einen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung genommen habe. Aus gleichen Gründen war später in einem anderen Urteil auch die Zahlungsklage des Ehemanns abgewiesen worden. Gegenstand der Beschwerde zum Gerichtshof war allein der Umstand, dass die Beschwerdeführer mit ihren Zahlungsklagen (Geldentschädigung für Verletzung des Persönlichkeitsrechts sowie Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr) erfolglos geblieben sind. Die Beschwerdeführer haben die Entscheidungen der deutschen Gerichte bei dem Gerichtshof als Verletzung ihres Rechts auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 8 EMRK) und ihres Rechts auf Schutz des Eigentums (Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls der EMRK) gerügt.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, die deutschen Gerichte hätten eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und den Informationsinteressen der Öffentlichkeit vorgenommen. Damit billigte er alle Erwägungen der deutschen Gerichte und teilte insbesondere ihre Auffassung, dass ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einem prominenten Moderator politischer Fernsehsendungen bestehen könne und dies auch eine Berichterstattung über die Umstände seiner Hochzeit einschließen könne. Die Individualbeschwerde wurde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.

### **Freiheit der Meinungsäußerung**

#### **Verurteilung eines Journalisten wegen des Mitführens einer Waffe an Bord eines Flugzeugs**

E. gegen Deutschland (Nr. 56328/10, Entscheidung vom 28. Januar 2016)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Der Beschwerdeführer ist ein Journalist, der nach den Terroranschlägen in New York am 11. September 2001 die Sicherheitskontrollen an vier deutschen Flughäfen untersucht und mit versteckter Kamera gefilmt hat. Bei den Kontrollen führte er, verborgen im Handgepäck, ein Butterfly-Messer mit sich, das bei den Kontrollen nicht gefunden wurde. Die Reportage wurde als Fernsehdokumentation von einem deutschen Fernsehsender ausgestrahlt. Die Dokumentation wurde später als Trainingsvideo im Rahmen der Ausbildung von Sicherheitspersonal verwendet. Nach Ausstrahlung der Fernsehdokumentation im Februar 2002 wurde der Beschwerdeführer wegen des Mitführens einer Waffe an Bord eines Flugzeugs zu einer Geldstrafe von 750,00 € verurteilt. Das Urteil wurde in der Berufungsinstanz durch das zuständige Landgericht zwar bestätigt, die Strafe jedoch zu einer Verwarnung mit Strafvorbehalt abgemildert. Die Revision des Beschwerdeführers wurde durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen und die Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Verhandlung angenommen.

Der EGMR befand, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des Mitführens einer Waffe an Bord eines Flugzeugs nicht unangemessen gewesen sei und damit keine ungerechtfertigte Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 10 EMRK vorgelegen habe. Er wies die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

**Verbot der weiteren Verbreitung der Fotomontage des Vorstandsvorsitzenden eines deutschen Konzerns**

V. H. gegen Deutschland (Nr. 52205/11, Entscheidung vom 7. April 2016)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung)

Die Beschwerdeführerin, eine private Verlagsgesellschaft, hatte im September 2000 in einem Wirtschaftsmagazin einen Artikel veröffentlicht, der sich kritisch mit dem Managementstil des Vorstandsvorsitzenden eines deutschen Konzerns und den daraus erfolgten Konsequenzen auseinandersetzte. Der Artikel enthielt auch eine Fotomontage, in der der Kopf des Vorstandsvorsitzenden auf den muskulösen Körper eines Modells montiert wurde, wobei der Kopf in der Länge gestreckt und in der Breite gestaucht wurde. Die Fotomontage wurde in verschiedenen Größen viermal in der Ausgabe des Magazins abgedruckt. Der Vorstandsvorsitzende erwirkte im September 2000 eine einstweilige Anordnung des zuständigen Landgerichts, mit der eine weitere Verbreitung der Fotomontage untersagt wurde. In November 2000 hob das Landgericht die Verfügung nach Widerspruch der Beschwerdeführerin auf, weil die Fotomontage eindeutig als Satire erkennbar und damit durch den Schutz der künstlerischen Freiheit gedeckt sei. Im Januar 2001 setzte das zuständige Oberlandesgericht die einstweilige Anordnung erneut in Kraft, da diese beim durchschnittlichen Betrachter den Eindruck erwecken könne, dass der reale Körper des Vorstandsvorsitzenden abgebildet werde. Im Klageverfahren bestätigte das Landgericht im Juli 2001 das Verbot der weiteren Verbreitung. Nach Berufung und Revision der Beschwerdeführerin bestätigte im Februar 2002 auch das Oberlandesgericht die Verfügung, wohingegen der Bundesgerichtshof das Verbot im September 2003 aufhob. Das Bundesverfassungsgericht hob wiederum diese Entscheidung im Februar 2005 auf und der Bundesgerichtshof verwies den Fall zurück an das Oberlandesgericht. Im erneuten Verfahren beauftragte das Oberlandesgericht Hamburg einen Gutachter, der darlegte, dass für die Montage des Originalfotos auf den Körper des Modells die technische Veränderung und damit Verfälschung des Kopfes nicht erforderlich gewesen wäre, und wies deshalb im Oktober 2007 die Berufung der Beschwerdeführerin zurück. Die vor dem Bundesgerichtshof eingelegte Nichtbefassungsbeschwerde wurde im Oktober 2007 zurückgewiesen und eine Verfassungsbeschwerde im Februar 2011 nicht zur Verhandlung angenommen.

Die Beschwerdeführerin hatte eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) durch das Verbot der weiteren Verbreitung der Fotomontage des Vorstandsvorsitzenden geltend gemacht. Der EGMR befand mit Stimmenmehrheit, dass durch die Entscheidungen der innerstaatlichen Gerichte keine Verletzungen der Rechte der

Beschwerdeführerin aus Artikel 10 EMRK verursacht worden seien und wies die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück.

**Freiheit der Meinungsäußerung / Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit / Recht auf wirksame Beschwerde / Recht auf freie Wahlen**

**Ablehnung des Antrags auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit einer politischen Partei**

N. gegen Deutschland (Nr. 55977/13, Entscheidung vom 27. Oktober 2016)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung), Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahlen)

Die Beschwerdeführerin war eine im Jahr 1964 gegründete politische Partei, die regelmäßig in Deutschland an den Wahlen zum Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, den Landtagen der Länder und den kommunalen Vertretungen teilnimmt. Zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung war die Partei in den Landesparlamenten von zwei Bundesländern sowie in zahlreichen Stadt- und Gemeinderäten und Kreistagen vertreten. Im Jahr 2001 wurde nach einem gemeinsamen Antrag der Bundesregierung, des Bundestages und des Bundesrats ein Verfahren zum Verbot der Partei vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet. Der Partei wurde vorgeworfen, dass sie nationalsozialistisch, rassistisch, antisemitisch, antidemokratisch und folglich verfassungswidrig sei. Im März 2003 entschied das Bundesverfassungsgericht das Parteiverbotsverfahren abubrechen, da die zur Beweisführung der Verfassungswidrigkeit angeführten Äußerungen der Partei nicht klar von den Aussagen abgegrenzt werden konnten, die durch verdeckte, in die Partei eingeschleuste Ermittler vorgebracht wurden. Daher sei das Prinzip der Staatsfreiheit, also der Trennung zwischen Partei und Staat, nicht ausreichend beachtet worden. Im November 2012 stellte die Partei einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht mit dem sie begehrte, ihre Verfassungsmäßigkeit festzustellen. Diesen Antrag wies das Bundesverfassungsgericht im Februar 2013 als unzulässig zurück.

Die Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) in Verbindung mit Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) sowie aus Artikel 3 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf freie Wahlen) geltend, da ihr keine Möglichkeit auf eine wirksame Beschwerde auf nationaler Ebene zur Verfügung gestanden habe, um sich gegen die zahlreichen Rechtsverletzungen in Verbindung mit der anhaltenden

Stigmatisierung als „verfassungswidrige politische Partei“ und dem bestehenden „de facto Bann“ zu schützen.

Der EGMR gelangte mit seiner einstimmigen Unzulässigkeitsentscheidung wegen offensichtlicher Unbegründetheit zu der Auffassung, dass der Beschwerdeführerin wirksame Beschwerdemöglichkeiten auf der nationalen Ebene zur Verfügung gestanden hätten. Die Beschwerdeführerin hätte wegen der von ihr behaupteten Diskriminierungen und Einschränkungen jeweils im Einzelfall die nationalen Gerichte anrufen können.

### **Recht auf wirksame Beschwerde / Recht auf freie Wahlen**

#### **Ablehnung der Forderung von Neuwahlen der deutschen Vertreter im Europäischen Parlament**

S. und R. gegen Deutschland (Nr. 28811/12 und 50303/12, Entscheidung vom 1. September 2016)

Keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahlen)

Gegenstand des Verfahrens waren die Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) – hier die Durchführung in Deutschland zur Wahl der 99 deutschen Mitglieder des EP – am 7. Juni 2009. Aufgrund der Bestimmung der Europäischen Union sind die Mitglieder des EP in den Mitgliedstaaten jeweils im Verhältniswahlrecht zu wählen und es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, einen Mindestschwellenwert von bis zu fünf Prozent der Stimmen als Voraussetzung dafür vorzusehen, dass eine Partei bei der Verteilung der Sitze im EP berücksichtigt werden kann. Seit der ersten Wahl zum EP im Jahr 1979 hat das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland dementsprechend vorgesehen, dass nur solche Wahllisten bei der Verteilung der Sitze berücksichtigt werden können, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei der Wahl am 7. Juni 2009 scheiterten sieben Parteien, die gemeinsam bei der Wahl einen Stimmenanteil von 10,8 % erreicht hatten, an dieser Fünf-Prozent-Hürde. Die beiden zur Wahl des Jahres 2009 wahlberechtigten Beschwerdeführer legten nach der Wahl jeweils Beschwerden gegen das Wahlergebnis ein, die vom Deutschen Bundestag zurückgewiesen wurden. Im Anschluss daran erhoben die Beschwerdeführer Wahlprüfungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, die Wahl der deutschen Mitglieder des EP für ungültig zu erklären und Neuwahlen festzusetzen oder ersatzweise eine Neuverteilung der Sitze ohne Berücksichtigung der Fünf-Prozent-Hürde vorzunehmen.

Am 9. November 2011 entschied das Bundesverfassungsgericht zum Fall des ersten Beschwerdeführers und in weiteren Fällen, dass die Fünf-Prozent-Hürde bei der Wahl zum EP verfassungswidrig und damit nichtig sei, da sie gegen Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien verstoße. Die Funktionsweise des EP werde durch die transnationalen politischen Gruppen im EP gewährleistet und nicht durch eine Erhöhung der Zahl der 160 vertretenen nationalen Parteien gefährdet. Die Forderung von Neuwahlen oder einer Neuverteilung der Sitze wies das Bundesverfassungsgericht jedoch zurück, da es die bei der Wahl aufgetretenen Fehler als nicht so schwerwiegend bewertete, dass diese eine Ungültigkeit der gesamten Wahl oder eine Neuverteilung der Sitze rechtfertigen würden. Am 19. Juni 2012 wurde die Wahlprüfungsbeschwerde des zweiten Beschwerdeführers unter Bezugnahme auf die Begründung im Verfahren des ersten Beschwerdeführers entsprechend entschieden.

Die Beschwerdeführer machten vor dem EGMR im Hinblick auf die Ablehnung ihrer Forderungen nach Neuwahlen oder ersatzweiser Neuverteilung der Sitze nach Feststellung der Nichtigkeit der Wahl Verletzungen ihrer Rechte aus Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK (Recht auf freie Wahlen) und auf Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) geltend.

Der EGMR gelangte mit seiner einstimmigen Entscheidung zu dem Schluss, dass im Fall beider Beschwerden der weite Ermessensspielraum, der den Vertragsstaaten bei der Ausgestaltung des Rechts auf freie Wahlen auf der Grundlage des Artikels 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK zukomme, durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht überschritten worden sei und die Beschwerden insofern offensichtlich als unbegründet zurückzuweisen sind. Im Hinblick auf Artikel 13 EMRK entschied der EGMR einstimmig, dass den Beschwerdeführern mit der Möglichkeit der Einlegung von Wahlprüfungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht das Recht auf Erhebung einer wirksamen Beschwerde zur Verfügung gestanden habe.

## **6. Streichungen von Rechtssachen**

Der EGMR kann nach Artikel 37 Absatz 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (Buchstabe a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (Buchstabe b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof

festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (Buchstabe c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert.

Schließt die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde.

Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den dazugehörigen Protokollen definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordern. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als bei einem Vergleich.

Im Jahr 2016 hat der Gerichtshof die folgenden Rechtssachen aus seinem Register gestrichen:

### **Wegen fehlender Weiterverfolgung**

#### **Streichung aufgrund fehlender Weiterverfolgung**

#### **Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen**

F. gegen Deutschland (Nr. 8733/15, Entscheidung vom 6. Oktober 2016)

Das Beschwerdeverfahren betraf ein innerstaatliches Verfahren nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (auch Haager Kindesentführungsübereinkommen, kurz HKÜ) vom 25. Oktober 1980. Der Beschwerdeführer hatte vor dem EGMR eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens) geltend gemacht. Der Gerichtshof hat die Beschwerde mit einstimmiger Entscheidung vom 6. Oktober 2016 aus seinem Register gestrichen, da die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass der Beschwerdeführer nicht beabsichtigte, seine

Beschwerde weiterzuverfolgen. Zuvor hatte der Beschwerdeführer keine Erwiderung zur Stellungnahme der Bundesregierung bei dem Gerichtshof eingereicht.

### **Nach Vergleich**

#### **Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs**

##### **Anordnung von Sicherungsverwahrung**

T. gegen Deutschland (Nr. 54307/13, Entscheidung vom 12. Mai 2016)

Der Beschwerdeführer hatte unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 1 der Konvention (Recht auf Freiheit und Sicherheit) gerügt, dass er durch die Fortdauer seiner Haft von mehr als fünf Monaten über das Ende seiner Freiheitsstrafe hinaus, in seinem Recht auf Freiheit verletzt worden sei, da die innerstaatlichen Gerichte die erforderliche Entscheidung über die Notwendigkeit der gegen ihn erlassenen Sicherungsverwahrungsanordnung nicht getroffen hätten. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 20. Februar 2016 verpflichtet, dem Beschwerdeführer zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen einen Betrag von 12.000,00 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

#### **Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs**

##### **Anordnung von Sicherungsverwahrung**

M. gegen Deutschland (Nr. 64337/12, Entscheidung vom 16. Juni 2016)

Der Beschwerdeführer hatte die nachträgliche Verlängerung der gegen ihn verhängten Sicherungsverwahrung als Verletzung seiner Rechte aus den Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) gerügt. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 27. Januar 2016 verpflichtet, dem Beschwerdeführer zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen einen Betrag von 11.000,00 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

**Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs****Überlange Verfahrensdauer eines umgangsrechtlichen Verfahrens**

L. gegen Deutschland (Nr. 10885/15, Entscheidung vom 16. Juni 2016)

Der Beschwerdeführer hatte nach Artikel 8 der Konvention (Recht auf Privat- und Familienleben) gerügt, dass das Familiengericht das die beiden Töchter des Beschwerdeführers betreffende umgangsrechtliche Verfahren nicht mit der gebotenen besonderen Zügigkeit betrieben habe und, dass in Verbindung mit Artikel 13 der Konvention (Recht auf wirksame Beschwerde) im deutschen Recht kein wirksamer Rechtsbehelf zur Beschleunigung überlanger Verfahren in Familiensachen existiere. In einem Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 14. März 2016 hatte die Bundesregierung eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers anerkannt und sich zu der Zahlung eines Betrages in Höhe von 7.000,00 € zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen verpflichtet. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

**Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs****Überlange Verfahrensdauer eines umgangsrechtlichen Verfahrens**

J. gegen Deutschland (Nr. 33289/12, Entscheidung vom 23. Juni 2016)

Der Individualbeschwerde lag der Antrag eines Vaters vom Oktober 2009 zugrunde, ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht für seine bei der Mutter lebende Tochter zu übertragen. In einem Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 18. Januar 2016 hatte die Bundesregierung im Hinblick auf die überlange Verfahrensdauer eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 8 EMRK (Recht auf Anerkennung des Privat- und Familienlebens) anerkannt und sich zu der Zahlung eines Betrages in Höhe von 12.000,00 € zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen verpflichtet. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

**Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs****Versagte Verhandlung eines Berufungsantrags**

R. gegen Deutschland (Nr. 33095/15, Entscheidung vom 30. Juni 2016)

Der Beschwerdeführer hatte nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe c der Konvention gerügt, dass sein Recht, sich durch einen Anwalt seiner Wahl verteidigen zu lassen, verletzt

worden sei, da das zuständige Landgericht mit Urteil vom 24. Oktober 2014 wegen seines Ausbleibens in der Verhandlung über seine Berufung nicht zur Sache verhandelt habe, obwohl sein Anwalt anwesend und verteidigungsbereit gewesen sei. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 17. März 2016 verpflichtet, zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen einen Betrag von 7.000,00 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

**Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs**

**Versagte Verhandlung eines Berufungsantrags**

S. gegen Deutschland (Nr. 18807/14, Entscheidung vom 10. November 2016)

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren) hatte der Beschwerdeführer gerügt, dass aufgrund seiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung über die von ihm eingelegte Berufung gegen seine strafrechtliche Verurteilung nicht in der Sache verhandelt wurde, obwohl sein Rechtsanwalt anwesend und bereit war, ihn zu verteidigen. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 5. September 2016 verpflichtet, dem Beschwerdeführer zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen einen Betrag von 2.700,00 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

**Streichung aufgrund eines abgeschlossenen Vergleichs**

**Ablehnung der Erstattung von Rechtsanwaltskosten**

R. gegen Deutschland (Nr. 31357/12, Entscheidung vom 15. Dezember 2016)

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren) hatte der Beschwerdeführer die in einer Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts im Juli 2011 angeführten Gründe für die Ablehnung der Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten gerügt. Er machte geltend, dass die Ausführung des Gerichts, er hätte ohne das Vorliegen eines Strafklageverbrauchs wegen Beihilfe zur Körperverletzung verurteilt werden können, den Grundsatz der Unschuldsvermutung verletzt habe. Die Bundesregierung hatte sich durch Vergleich mit dem Beschwerdeführer vom 7. September 2016 verpflichtet, dem Beschwerdeführer zur Abdeckung aller materiellen und immateriellen Schäden sowie der Kosten und Auslagen einen Betrag von 3.000,00 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund des mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Vergleichs aus seinem Register zu streichen.

## Nach einseitiger Erklärung der Bundesregierung

### **Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung**

#### **Überlange Dauer eines Zivilprozesses**

K. gegen Deutschland (Nr.6099/15, Entscheidung vom 12. Mai 2016)

Der Beschwerdeführer hatte vor dem EGMR wegen der unangemessen langen Dauer eines Verfahrens zur Feststellung der Haftung eines PKW-Fahrers und dessen Versicherung für die aus einem Verkehrsunfall erlittenen Schäden eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 6 EMRK geltend gemacht.

Die Bundesregierung hatte zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkennt, dass der Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verletzt worden ist, und sich verpflichtet, als Wiedergutmachung für die eingetretenen Konventionsverletzungen eine Entschädigung in Höhe von 7.381,00 € an den Beschwerdeführer zum Ausgleich sämtlicher (bestehender oder künftiger) Forderungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Sachverhalt zu leisten. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund der Erklärung aus seinem Register zu streichen.

### **Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung**

#### **Anordnung von Sicherungsverwahrung**

K. gegen Deutschland (Nr.30860/15, Entscheidung vom 3. November 2016)

In diesem Verfahren hatte die Bundesregierung zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR eine Erklärung abgegeben, in der sie anerkennt, dass der Beschwerdeführer dadurch, dass die nationalen Gerichte die gesetzliche Frist zur Überprüfung, ob die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung erforderlich sei, deutlich überschritten haben, in seinem Recht aus Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) verletzt worden ist.

Die Bundesregierung verpflichtete sich, als Wiedergutmachung für die eingetretene Konventionsverletzung eine Entschädigung in Höhe des vom Gerichtshof vorgeschlagenen Betrages von 12.000,00 € zu zahlen. Der EGMR hat entschieden, die Rechtssache aufgrund der Erklärung aus seinem Register zu streichen.

**Streichung nach einer von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung  
Anordnung von Sicherungsverwahrung**

W. P. gegen Deutschland (Nr.30860/15, Urteil vom 3. November 2016)

Der Fall betrifft eine Anordnung zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers, welche die zur Tat- und Urteilszeit geltende Höchstfrist von zehn Jahren überstieg.

Der Beschwerdeführer war im Jahr 1994 wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Gleichzeitig wurde seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet, die ab Januar 2002 in einer Justizvollzugsanstalt vollstreckt wurde. Am 2. Oktober 2012 ordnete das zuständige Landgericht die Fortdauer der Sicherungsverwahrung an und stützte seine Entscheidung auf die vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 4. Mai 2011 formulierten Kriterien. In diesen stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass bei dem damaligen Beschwerdeführer eine psychische Störung im Sinne von § 1 Absatz 1 Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) vorlag und im Fall seiner Entlassung eine hochgradige Gefahr für schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten entstehen würde, die aus konkreten Umständen seiner Person oder seines Verhaltens abzuleiten sei. Bis Mai 2013 wurde die Sicherungsverwahrung jedoch ohne Trennung von Strafgefangenen vollzogen. Der Beschwerdeführer rügte vor dem EGMR unter anderem die Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (Recht auf Freiheit) und von Artikel 7 Absatz 1 EMRK (Recht nicht zu einer schwereren als bei Begehung angedrohten Strafe verurteilt zu werden).

In einer einseitigen Erklärung hatte die Bundesregierung sich verpflichtet, dem Beschwerdeführer zur Abgeltung aller denkbaren Ansprüche einen Gesamtbetrag in Höhe von 11.000,00 € zu zahlen. Der EGMR hat daraufhin mit Urteil vom 3. November 2016 entschieden, die Rechtssache aufgrund der Erklärung aus seinem Register zu streichen.

**Nach Absetzung einer Verhandlung der Großen Kammer**

**Streichung nach Absetzung einer Verhandlung der Großen Kammer  
Ausweisungsverfahren nach § 53 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

K. gegen Deutschland (Nr.38030/12, Urteil der Großen Kammer vom 21. September 2016)

In der zugrundeliegenden Individualbeschwerde ging es darum, ob eine Ausweisung der Beschwerdeführerin Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

verletzen würde. Die Beschwerdeführerin ist pakistanische Staatsangehörige und lebt seit 1991 in Deutschland. Sie ist geschieden und hat einen volljährigen Sohn (geb. 1995), der ebenfalls in Deutschland lebt. Im Jahr 2004 beging sie im Zustand einer akuten Psychose ein Tötungsdelikt und war im Anschluss durch Urteil des zuständigen Landgerichts aufgrund ihrer Schuldunfähigkeit bei Tatbegehung in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Von November 2009 an gewährte das Krankenhaus verschiedene Lockerungen. Ende 2011 wurde die angeordnete Klinikunterbringung ausgesetzt, da das Risiko, dass die Beschwerdeführerin weitere Straftaten begehen wird, als gering angesehen wurde. Fünf Jahre nach der Tat hatte das zuständige Landratsamt am 4. Juni 2009 die Ausweisung der Beschwerdeführerin angeordnet, da sie die öffentliche Sicherheit gefährde. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Die 5. Sektion des EGMR stellte mit Urteil vom 23. April 2015 mit 6:1 Stimmen fest, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführerin keine Verletzung der EMRK darstellen würde. Auf Antrag der Beschwerdeführerin wurde die Beschwerde jedoch vom zuständigen Ausschuss des EGMR zur erneuten Verhandlung an die Große Kammer des Gerichtshofs überwiesen.

Nachdem in Abstimmung mit dem in der Sache zuständigen Bundesland dem Gerichtshof zugesagt wurde, dass die Beschwerdeführerin nicht aufgrund der (theoretisch noch in Kraft befindlichen) Ausweisungsverfügung von 2009 abgeschoben werden wird und eine etwaige Abschiebung nur aufgrund einer neuen, dann wieder mit Rechtsmitteln angreifbaren Verfügung erfolgen wird, wurde die bereits für den 16. März 2016 terminierte Verhandlung der Großen Kammer abgesetzt.

Die Große Kammer entschied mit Urteil vom 21. September 2016 mit Mehrheit von 16 Stimmen zu einer Stimme, das Verfahren aus dem Register des Gerichtshofs zu streichen, und sprach der Beschwerdeführerin einstimmig einen Betrag in Höhe von 5.943,23 € als Ersatz für Kosten und Auslagen zu. Der Gerichtshof führte in seiner Entscheidung aus, dass kein Anlass für Zweifel an der Versicherung der Landesregierung bestehe, die geltende Ausweisungsverfügung nicht auszuführen. Im Falle einer erneuten Ausweisungsverfügung hingegen stehe der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der erneuten Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges und einer weiteren Beschwerde vor dem EGMR zur Verfügung.

## 7. Umsetzung der Urteile

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt<sup>17</sup>.

Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Absatz 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde. Die Bundesregierung informiert auch über ergriffene individuelle (den Beschwerdeführer betreffende) und allgemeine Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als allgemeine Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Fällen von der Bundesregierung übersetzt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Zudem werden die Übersetzungen auf der Internetseite des BMJV unter [www.bmJV.de/egmr](http://www.bmJV.de/egmr) und in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs ([www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)) veröffentlicht. Außerdem stellt die Bundesregierung die nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung.

Zusätzlich unterstützte die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die grundlegenden Entscheidungen

---

<sup>17</sup> Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter [http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Default_en.asp).

des EGMR der Jahre 1960 bis 1989 auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht wurden<sup>18</sup>. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommen die parallel im Auftrag des Bundesministeriums erstellten Berichte zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2016 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 1.352 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2016 waren insgesamt 9.941 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig<sup>19</sup>. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (10.652 Fälle) erneut gesunken. Ende 2016 betrafen 27 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2015 waren es 21 anhängige Fälle).

Üblicherweise werden in diesem Rechtsprechungsbericht auch die beim Ministerkomitee im Jahr 2016 anhängigen deutschen Fälle dargestellt, in denen außer der Zahlung einer Entschädigung sowie der Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Urteile weitere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Urteile erforderlich sind bzw. waren. Im Jahr 2016 waren jedoch keine neuen derartigen Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf beim Ministerkomitee anhängig. Zu den noch anhängigen Verfahren aus den Berichtszeiträumen der Vorjahre wird auf die entsprechenden Jahresberichte verwiesen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in seinen Entscheidungen eine Entschädigung zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils innerhalb der in der Entscheidung genannten Frist von drei Monaten nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Übersetzung, Verbreitung und Veröffentlichung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der Darstellung der Fälle mit erhöhtem Umsetzungsbedarf nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Abschließend werden die Fälle aufgelistet, in denen das Ministerkomitee im Jahr 2016 die Überwachung der Umsetzung der Urteile beendet und eine Abschlussresolution erlassen hat, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat.

### **Abschlussresolutionen**

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

---

<sup>18</sup> Unter [www.eugrz.info](http://www.eugrz.info) findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

<sup>19</sup> Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2016, Appendix I <http://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports>

Verfahren	Abschlussresolution
Nr. 5631/05	CM/ResDH(2016) 177 vom 6. Juli 2016
Nr. 9300/07	CM/ResDH(2016) 188 vom 6. September 2016
Nr. 54307/13	CM/ResDH(2016) 339 vom 8. Dezember 2016

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Die vollständigen Texte der Resolutionen können in der HUDOC-Datenbank des Gerichtshofs abgerufen werden:

([https://search.coe.int/cm/Pages/result\\_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200](https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016805cf200)).